

14. 1. Wie verhält sich die Beamtenhaftungsvorschrift in § 839 BGB. zu den allgemeinen Vorschriften über unerlaubte Handlungen?

2. Zur Frage der schuldhaften Amtspflichtverletzung, wenn ein Beamter im Rahmen seiner Zuständigkeit vorsätzlich oder fahrlässig an eine ausländische Behörde unwahre Mitteilungen über einen Dritten macht.

BGB. §§ 823 ffg., § 839.

III. Zivilsenat. Ur. v. 22. Januar 1937 i. S. N. (Rf.) w. Stadtgemeinde U. (Befl.). III 353/35.

- I. Landgericht Utona.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Kläger betreibt seit etwa 10 Jahren in H. ein Geschäft in elektromedizinischen Apparaten und Radiumtrinkbechern. Im Jahre 1931 gründete er in Am. (Niederlande) ein weiteres selbständiges Geschäft unter der Firma Dr. B. M. Am 23. März 1933 richtete das Gesundheitsamt der verklagten (preussischen) Stadtgemeinde durch den Stadtarzt Dr. L. ein Schreiben an die Polizeibehörde in Am., in dem sie diese darauf aufmerksam machte, daß es sich bei der Firma des Klägers nach den Feststellungen um eine der größten Kurpfuscher- und Schwindelfirmen Deutschlands handele, und ihr anheimstellte, da in Holland die Kurpfuscherei verboten sei, sofort gegen die Firma vorzugehen. Im folgenden wurde noch mitgeteilt, daß der Inhaber der Firma B. M. in H. ein vielfach vorbestrafter Mann sei. Er sei zuletzt wegen fortgesetzter Fehleri zu 6 Monaten Gefängnis und 1928 wegen Beihilfe zu fortgesetztem Betrug zu 5000 RM. Geldstrafe und 4 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Die Firma in Am. sei wohl auch falsch eingetragen, da B. M. keineswegs den Dokortitel besitze. Es schwebten in Deutschland gegen ihn die verschiedensten Strafverfahren wegen prahlerischer Anpreisung, wegen Betruges, fahrlässiger Körperverletzung u. dgl. Der Sachbearbeiter eines großen Sammelstrafverfahrens in H., Oberstaatsanwalt Dr. R., werde sicherlich, falls erwünscht, auch weitere Angaben machen.

Am 15. März 1934 erschien in der Abendausgabe der Am.-er Zeitung „Het Volk“ ein Aufsatz, in dem der Leiter des Gesundheitsdienstes in Am. vor dem Ankauf von Hochfrequenzapparaten, Radiumtrinkbechern usw. unter Hinweis darauf warnte, daß die Vertreter dieser Artikel nicht selten das Publikum durch betrügerische Vorspiegelungen über die Heilwirkungen zum Kauf zu bewegen suchten, daß diese meist deutschen Artikel vor allem von Minderbemittelten zu einem in keiner Weise gerechtfertigten Preis auf Abzahlung gekauft würden und daß die wachsende Zahl der Klagen über betrügerische Anpreisungen, insbesondere über das Ausbleiben der versprochenen Heilung, Anlaß gebe, darauf näher einzugehen. Im Anschluß daran wurde das erwähnte Schreiben des Gesundheitsamts der Beklagten seinem wesentlichen Inhalt nach wiedergegeben.

Der Kläger hat vorgebracht, dieser auf das Schreiben der Beklagten zurückzuführende Aufsatz in der Am.-er Zeitung habe sein Am.-er Unternehmen derart geschädigt, daß er es nicht mehr habe weiter-

betreiben können, sondern in der Folgezeit habe auflösen müssen. Jenes Schreiben, das in seinen Vorwürfen gegen ihn jeder Grundlage entbehre und lediglich auf eine rein persönliche Einstellung des Stadtarztes Dr. T. gegen ihn zurückzuführen sei, stelle eine unerlaubte Handlung der Beklagten, jedenfalls aber eine vorsätzliche oder doch mindestens fahrlässige Amtspflichtverletzung des Stadtarztes Dr. T. dar. Die Beklagte habe daher für den dem Kläger aus dieser Handlungsweise unmittelbar oder mittelbar erwachsenen Schaden einzustehen. Er hat dementsprechend die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines Schadensteilbetrags von 6100 RM. beantragt. Die Beklagte hat Klageabweisung begehrt und u. a. geltend gemacht, die in dem Schreiben gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe bestünden zu Recht. Der Stadtarzt Dr. T. sei im Rahmen seiner Amtsbefugnisse tätig geworden und habe die Polizeibehörde in Am. auf das Gebaren des Klägers aufmerksam machen müssen, um einer Schädigung des deutschen Handels und Ansehens im Auslande entgegenzutreten. Eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung liege nicht vor.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Seine Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte der Stadtarzt Dr. T. als kommissarischer Kreisarzt kreisärztliche Befugnisse. Ihm lag in dieser Eigenschaft die Bekämpfung des Kurpfuschertums auch nach der Richtung ob, daß er bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot unlauterer Ankündigungen an die zuständige Stelle Anzeige zu erstatten hatte. Das Berufungsgericht führt dazu weiter aus, Dr. T. habe bei dieser Bekämpfung des Kurpfuschertums an den Grenzen weder der verklagten Stadt A. noch des Deutschen Reiches Halt machen müssen. Jedenfalls entspreche es dem Sinne der geltenden Vorschriften, daß Heilmittelbetrüger auch über die Grenzen des Reichs hinaus verfolgt würden und daß zu diesem Zweck ausländischen Behörden gegebenenfalls mit Anzeigen und Auskünften an die Hand gegangen werde. Keinesfalls habe Dr. T. schuldhaft gehandelt, wenn er sich für befugt gehalten habe, derartige Anzeigen

auch nach dem Auslande hin zu erstatten. Die Revision hält diese Ansicht des Berufungsgerichts für unrichtig, weil ein Tätigwerden deutscher Behörden im Auslande nur auf diplomatischem Wege möglich sei. War Dr. L. als kommissarischer Kreisarzt tätig — was offenbar auch die Revision nicht in Zweifel zieht —, so kommt eine sachliche Zuständigkeitsüberschreitung nicht in Betracht, da die von ihm getroffene Maßnahme als solche zu seinem Tätigkeitsbereich gehörte. Auch eine örtliche Zuständigkeitsüberschreitung scheidet aus, da die Erstattung einer Anzeige oder die Erteilung von Auskünften durch Dr. L. an außerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereichs zur Bekämpfung des Kurpfuschertums amtlich zuständige Stellen nicht der Vornahme einer Amtshandlung durch ihn in einem örtlich fremden Zuständigkeitsbereich gleichzusetzen ist. Es kann sich hiernach nur fragen, ob die Annahme der Revision zutrifft, es sei darin, daß sich Dr. L. unmittelbar an eine ausländische Behörde gewendet und nicht den sog. diplomatischen Weg beschritten hat, eine für den Schaden ursächliche Amtspflichtverletzung zu erblicken. Das kann aber dahingestellt bleiben. Denn nach den Urteilsfeststellungen hielt sich Dr. L. für befugt, sich unmittelbar an die Am.-er Polizeibehörde zu wenden. Damit wird eine vorsätzliche Amtspflichtverletzung ohne weiteres verneint. Aber auch die Verneinung der Fahrlässigkeit begegnet in dieser Hinsicht keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Auf polizeilichem Gebiet besteht ein unverkennbares Bedürfnis zur Zusammenarbeit inländischer mit ausländischen Behörden. Erfahrungsgemäß hat dieses Bedürfnis, auch wenn zwischenstaatliche Abmachungen hierüber fehlen, jedenfalls insoweit, als ein anderes nicht ausdrücklich vorgegeschrieben ist und die in Betracht kommenden ausländischen Behörden sich nicht ablehnend verhalten, die Aufnahme eines unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen In- und Ausland stark gefördert und die Grenzen zwischen der Zulässigkeit und der Unzulässigkeit eines solchen Verkehrs verwischt. Wenn unter diesen Umständen Dr. L. wirklich zur Beschreitung des diplomatischen Weges gehalten gewesen wäre und den Weg des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zu Unrecht gewählt hätte, so könnte gegen ihn unter diesem Gesichtspunkt allein der Vorwurf fahrlässigen Handelns um so weniger gerechtfertigt werden, als die Entscheidung darüber, auf welchem Wege polizeiliche Mitteilungen an ausländische Stellen oder Behörden zu erfolgen haben, nicht selten von Zweck-

mäßigkeitsermäßigungen beeinflusst und so zur Ermessensfrage wird und als auch das Oberlandesgericht nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt ist, der unmittelbare Geschäftsverkehr sei bei der gegebenen Sachlage statthaft und im Sinne der bestehenden Vorschriften geboten gewesen . . .

2. Hielt sich Dr. L. zu einer amtlichen Mitteilung über den Kläger an die Am.-er Polizeibehörde für befugt, so hatte er nach seinem Ermessen zu entscheiden, ob und mit welchem Inhalt er eine solche Mitteilung machen wollte. Er mußte dabei aber die Grenzen sachlichen Ermessens einhalten. Ob er das getan hat, ist von den Gerichten nachzuprüfen (vgl. RGZ. Bd. 121 S. 232, Bd. 125 S. 307). Innerhalb dieser Grenzen wäre Dr. L. z. B. zweifellos nicht geblieben, wenn er sich bei seinem Vorgehen gegen den Kläger von sachfremden Beweggründen hätte leiten lassen (vgl. RGZ. Bd. 147 S. 183), wenn er sich also etwa, wie der Kläger behauptet, zu seinem Vorgehen gegen diesen nur aus „Animosität“ entschlossen hätte. Daß das der Fall gewesen wäre, verneint indessen das Berufungsgericht ohne ersichtlichen Rechtsirrtum . . . (Wird näher ausgeführt.) Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß die Entschließung des Dr. L., sich wegen des Klägers unmittelbar an die Am.-er Polizeibehörde zu wenden, schon an sich, weil sie die Wahl eines durch den zu erreichenden Zweck nicht gerechtfertigten Mittels bedeute, so fehlsam sei, daß sie die Grenzen sachlichen Ermessens überschreite, indem sich die Fehlerhaftigkeit dieser Ermessensentscheidung jedem sachlichen Beurteiler ohne weiteres aufdränge. Dr. L. war, wie das Berufungsgericht in anderem Zusammenhange festgestellt hat, davon überzeugt, daß der Kläger ein Schwindelunternehmen betrieb, und er wußte, daß der Kläger deswegen im Inland zur Verantwortung gezogen wurde. Dr. L. war ferner bekannt, daß der Kläger vom Inland aus in Holland ein Geschäft mit inländischen Erzeugnissen gleicher Art wie im Inlande betrieb. Er war der Überzeugung, daß auch in Holland die Kurpfuscherei verboten war. Vom Standpunkt der Bekämpfung der Kurpfuscherei im allgemeinen sowie der Wahrung des deutschen Ansehens im Auslande war es bei dieser Sachlage durchaus sachgemäß, die Aufmerksamkeit der zuständigen holländischen Behörde auf den Am.-er Geschäftsbetrieb des Klägers zu lenken. Dabei ist es für die hier zu entscheidende Frage gleichgültig, ob Dr. L.

dies selbst tat oder ob er es seiner vorgesetzten Dienststelle oder einer anderen Stelle überließ, die erforderlichen Mitteilungen an die zuständige holländische Stelle gelangen zu lassen.

Im Ermessen des Dr. L. stand es ferner, inwieweit er der holländischen Behörde die ihm bekannten Tatsachen und eigene Folgerungen daraus sowie eigene Werturteile über den Kläger mitteilen wollte. Dieses Ermessen mußte aber seine Grenze finden in der ihm bei einer solchen Mitteilung obliegenden Pflicht zur Wahrhaftigkeit. Verletzte Dr. L. diese Wahrheitspflicht, die eine ihm dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht darstellt, vorsätzlich oder fahrlässig, so muß die Beklagte — vorbehaltlich des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. — für den dem Kläger dadurch verursachten Schaden aufkommen. Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts war daher nachzuprüfen, ob dem Dr. L. insoweit ein Verschulden zur Last fiel, ob er also etwa wider besseres Wissen unrichtige Behauptungen in die Mitteilung aufgenommen hat oder Behauptungen, mit deren Unrichtigkeit er rechnete oder die er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt als unrichtig erkennen mußte. Es kommt daher darauf an, ob die vom Berufungsgericht in dieser Hinsicht hilfsweise angestellten Erwägungen Bedenken begegnen.

Auf Rechtsirrtum beruht die Auffassung der Berufungsgerichts über das rechtliche Verhältnis zwischen den §§ 824 und 839 BGB. Das Berufungsgericht führt dazu aus, nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts sei zwar die Beamten- und Staatshaftung in Art. 131 WeimVerf. in Verbindung mit § 839 BGB. abschließend geregelt. Das Reichsgericht habe aber auch innerhalb der Beamtenhaftung ausgesprochen, daß eine Amtspflichtverletzung stets vorliege, wenn ein Beamter in sittenwidriger Weise einen anderen vorsätzlich geschädigt habe; es habe also den Tatbestand der Amtspflichtverletzung für gegeben erachtet, wenn die Handlung des Beamten gegen § 826 BGB. verstoße. Umgekehrt müsse dann aber auch das Handeln des Beamten im allgemeinen da als schuldlos angesehen werden, wo die gleiche Handlung eine Privatperson von Verantwortung befreie, d. h. es müsse auch der Beamte sich gemäß § 824 Abs. 1 BGB. damit entschuldigen können, daß er die Unwahrheit der Mitteilung nicht gekannt habe und nicht habe kennen müssen. Die Revision bezeichnet diesen Umkehrschluß mit Recht als Trugschluß.

Zutreffend ist der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts. Denn

nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ist die Haftung des Beamten für die von ihm begangenen unerlaubten Handlungen — hier handelt es sich nur um einen in Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt handelnden Beamten — in § 839 BGB. abschließend und selbständig in dem Sinne geregelt, daß neben dieser Vorschrift die Bestimmungen in den §§ 823 flg. BGB. über die allgemeine Deliktshaftung keine Anwendung finden können (vgl. RGZ. Bd. 139 S. 152). Der Beamte haftet also nur, wenn die von ihm begangene unerlaubte Handlung die Verletzung einer ihm dem geschädigten Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht darstellt und wenn nicht die in Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des § 839 BGB. bestimmten Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Haftung in Abweichung von den allgemeinen Deliktsvorschriften ausgeschlossen ist. Die Frage, ob eine Amtspflichtverletzung vorliegt, ist dabei völlig selbständig zu entscheiden. Doch schließt der § 839 BGB. die §§ 823 flg. BGB. hinsichtlich der Feststellung einer Amtspflichtverletzung insofern ein, als eine Amtspflichtverletzung jedenfalls immer dann als vorliegend angesehen werden muß, wenn von dem Beamten bei der Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt der Tatbestand einer unerlaubten Handlung im Sinne der letztgenannten Vorschriften verwirklicht worden ist. So ist der vom Berufungsgericht offenbar aus der Entscheidung des V. Zivilsenats vom 21. Juni 1933 V 392/32 (RGZ. Bd. 140 S. 423 [430]) angeführte Satz zu verstehen, daß eine Amtspflichtverletzung stets vorliege, wenn ein Beamter in sittenwidriger Weise einen anderen vorsätzlich geschädigt habe. Aus diesem Satze kann jedoch nicht nach der anderen Seite gefolgert werden, eine Amtspflichtverletzung liege nur vor, wenn der Tatbestand einer unerlaubten Handlung im Sinne der §§ 823 flg. BGB. verwirklicht sei. Das tut aber das Berufungsgericht, indem es annimmt, daß ein Beamter für eine in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit einem Dritten zugefügte Kreditgefährdung nicht in weiterem Umfange und nur unter den Voraussetzungen zu haften habe wie eine Privatperson. Das Berufungsgericht verkennet insoweit den Begriff der Amtspflichtverletzung, der ein selbständig zu beurteilendes Tatbestandsmerkmal des § 839 BGB. ist, durch das die Voraussetzungen für die Amtshaftung des Beamten gegenüber den allgemeinen Deliktsvorschriften unter Umständen erheblich erweitert werden. Die Rechtslage ist also die, daß

die Beamtenhaftung einerseits gegenüber den sie beschränkenden Bestimmungen in § 839 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 BGB. nicht dadurch erweitert werden kann, daß beim Vorliegen eines der Tatbestände der §§ 823ffg. das. diese Vorschriften neben § 839 angewendet werden, andererseits, wenn die erwähnten Haftungsbeschränkungen nicht vorliegen, nicht allein deswegen ausgeschlossen werden darf, weil einer der allgemeinen Deliktstatbestände nicht oder nicht voll verwirklicht ist.

Eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung des Dr. L. kann nach alledem jedenfalls insoweit nicht in Frage kommen, als der Inhalt seiner Mitteilung an die holländische Behörde der Wahrheit entspricht hat . . . (Dies wird weiter im einzelnen untersucht und dann, soweit die Mitteilung die Vorstrafen des Klägers, die schwebenden neuen Strafverfahren und die Führung des Dokortitels betraf, ihre Wahrheit bejaht.)

Das Berufungsgericht hat ferner angenommen, daß Dr. L. nach den Vorgängen der Überzeugung sein durfte, es handle sich bei der Firma des Klägers um eine der größten Kurpfuscher- und Schwindelfirmen Deutschlands, und es hat demgemäß auch kein fahrlässiges Verschulden des Dr. L. darin erblickt, daß er sich in der Mitteilung an die Am.-er Polizeibehörde dieser Ausdrucksweise bedient hat. Auch dieser Auffassung des Berufungsgerichts kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden.

Zunächst liegt auf der Hand, daß die Kennzeichnung der Firma des Klägers in dem angegebenen Sinne für sich keine Tatsache darstellt, die als solche unmittelbar dem Beweise zugänglich wäre. Sie beruht auf einer Schlußfolgerung aus solchen Tatsachen und enthält hiernach eine Beurteilung, deren mehr oder minder subjektiver Charakter nach außen ohne weiteres erkennbar ist. Das ist für die Nachprüfung des Berufungsurteils nach zwei Richtungen bedeutsam.

a) Zunächst durfte Dr. L. damit rechnen, daß auch die holländische Polizeibehörde bei der Prüfung seiner Mitteilung von einem mehr oder minder subjektiven Charakter dieser Beurteilung ausgehen werde. Nimmt man dazu, daß die Mitteilung nicht für die Öffentlichkeit bestimmt war und daß Dr. L. nicht annehmen konnte, die holländische Polizei werde, anders als die deutsche Polizeibehörde im umgekehrten Falle verfahren wäre, auf die Mitteilung hin ohne

vorherige eigene Ermittlungen . . . in den Niederlanden gegen den Kläger vorgehen und dies namentlich durch eine dritte Stelle und durch Veröffentlichung der Mitteilung tun, so erscheint die Ansicht des Berufungsgerichts rechtlich unbedenklich, daß an die Sorgfaltspflicht des Dr. L. hinsichtlich der Ausdrucksweise in seiner Mitteilung nicht zu strenge Anforderungen gestellt werden dürfen. Es ist hiernach nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die Mitteilung im ganzen und deren Sinn wertet und dem Dr. L. zubilligt, daß er bei der Wahl starker Ausdrücke nicht besonders bedenklich zu sein brauchte.

b) Ferner aber rückt der Umstand, daß hier keine dem Beweise zugängliche Tatsache als solche, sondern eine Folgerung aus Tatsachen, eine Tatsachenbeurteilung, in Frage steht, das Verhalten des Dr. L. stark in das Ermessensgebiet. Eine fahrlässig schuldhafte Amtspflichtverletzung könnte hiernach dem Dr. L. in der hier in Rede stehenden Hinsicht nur zum Wortwurf gemacht werden, wenn er, sei es bei der Wahl seiner Ausdrucksweise, sei es bei der Würdigung der für die Beurteilung vorliegenden tatsächlichen Unterlagen, die ihm obliegende Sorgfaltspflicht in einem Maße außer acht gelassen hätte, daß sein Verhalten als unsachlich anzusehen wäre. Das erstere trifft hier nicht zu, wie bereits den Darlegungen zu a) zu entnehmen ist. In letzterer Hinsicht ergeben aber die Feststellungen des angefochtenen Urteils zu Gunsten des Dr. L. so starke Anhaltspunkte für die Richtigkeit seines Werturteils, daß er davon überzeugt sein durfte, und daß der Wortwurf der Fahrlässigkeit jedenfalls in dem angegebenen Sinne vom Berufungsgericht mit Recht verneint worden ist. Solche sich aufdrängende Anhaltspunkte bieten einmal die dem Dr. L. bekannte Tatsache, daß der Kläger fünfmal, darunter wegen Betrugs und wegen Hehlerei, vorbestraft ist — wobei es dem Dr. L. genügen konnte, daß diese Vorstrafen, auch wenn sie weiter zurüdlagen, auf ein unlauteres Verhalten des Klägers hinweisen und insofern einschlägig waren, und er sich nicht darüber zu unterrichten brauchte, ob die Vorstrafen gerade mit dem Geschäftsbetriebe des Klägers zusammenhingen —, ferner die Beurteilung, die das Verhalten des Klägers im Jahre 1928 in dem von dem Berufungsgericht angeführten Strafurteil erfahren hatte — wobei es nicht darauf ankommen mußte, ob jenes Urteil gerade einen Heilmittelbetrug zum Gegenstand hatte —, das Auftreten des

Klägers im Ausland unter Beilegung eines Dokortitels, obwohl der Kläger, wie Dr. L. wußte, im Inland einen solchen nicht führen durfte, und endlich die dem Dr. L. bekannten laufenden Neuanzeigen gegen den Kläger wegen Heilmittelbetrugs, die Dr. L. ernst nehmen durfte, wie sich daraus ergibt, daß sie zur Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Anlaß boten und das Oberlandesgericht jedenfalls eine sofortige Amnestierung des Klägers nicht für möglich gehalten hat.

Fehlt es hiernach auch in dieser Hinsicht an einer schuldhaften Amtspflichtverletzung des Dr. L., so erübrigt es sich, auf die von der Revision in diesem Zusammenhang zur Frage des Ursachenzusammenhangs und gegen die Bejahung einer andertweitigen Ersatzmöglichkeit (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB.) durch das Berufungsgericht vorgetragene Bedenken weiter einzugehen.